

# **S A T Z U N G**

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen:

#### **TIERSCHUTZVEREIN MOSBACH UND UMGEBUNG e.V.**

Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Mosbach eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er im Namen den Zusatz e.V.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Elztal. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf den Bereich der EU.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung zur Förderung des Tierschutzes.

Zwecke des Vereins sind insbesondere:

- Vertretung und Förderung des Tierschutzgedankens,
- Aufklärung und Belehrung über Tierschutzprobleme,
- Förderung des Verständnisses der Öffentlichkeit über den Tierschutz; insbesondere auch über das Wohlergehen der Tiere und den Zusammenhang zwischen Ökologie, Natur, Umwelt und Tierwelt,
- Verhütung von Tierquälerei oder Tiermisshandlung und Tiermissbrauch,
- Veranlassung der strafrechtlichen Verfolgungen von Zuwiderhandlungen gegen einschlägige Gesetze wie das Tierschutzgesetz und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen. Im Wesentlichen soll jedoch darauf hingewirkt werden, dass Rechtsmissbräuche vermieden werden, ohne die Gesetzgeber in Anspruch zu nehmen.

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- Betreibung eines Tierheims
- Herausgabe und Verbreitung von Publikationen,
- Aufklärung der Bevölkerung durch die Presse,
- Veranstaltungen und sonstige Maßnahmen.

# **SATZUNG TIERSCHUTZVEREIN MOSBACH UND UMGEBUNG E.V.**

Die Tätigkeit des Vereines erstreckt sich nicht allein auf den Schutz von Haustieren, sondern auf die gesamte in Freiheit lebende Tierwelt in unserer Umwelt.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Vorstandsmitglieder und andere im Auftrag des Vereins ehrenamtlich tätige Personen bekommen Ihre Aufwendungen in nachgewiesener Höhe vom Verein ersetzt. Wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, kann der Vorstand für ehrenamtlich und unentgeltlich im Auftrag des Vereins tätige Personen die Zahlung einer Aufwandsentschädigung aus der Ehrenamtspauschale nach § 3, Nr. 26a EStG beschließen.

Falls die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeiten übersteigen, kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das notwendige Hilfspersonal angestellt werden.

Soweit möglich, stehen die Organe allen interessierten Personen mit Rat und Tat zur Seite. Der Vorstand hat sich zur Aufgabenverteilung eine Geschäftsordnung zu geben.

## **§ 3**

### **Tierheim**

1. Im Tierheim sollen hauptsächlich Tiere untergebracht werden, die im Neckar-Odenwald-Kreis und im Gebiet der beteiligten Mitglieder aufgegriffen werden, oder betreuungsbedürftig sind.
2. Soweit keine Beeinträchtigung des Vereinszwecks zu befürchten steht und die Unterbringungsmöglichkeiten es zulassen, werden auch Tiere gegen Entgelt vorübergehend untergebracht (Pensionstiere). Das Entgelt ist so zu bemessen, dass die Kosten für Unterbringung, Pflege und Futter gedeckt werden. Vorgeschriebene tierärztliche Maßnahmen werden gesondert in Rechnung gestellt.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die im Tierheim untergebrachten Tiere sind von verantwortlichen Personen im Sinne des § 11 Abs. 2 Ziffer 1 Tierschutzgesetz zu betreuen.

## **§ 4**

### **Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Mitglieder der Jugendgruppen müssen mindestens das 12. Lebensjahr

# **SATZUNG TIERSCHUTZVEREIN MOSBACH UND UMGEBUNG E.V.**

vollendet haben. Juristische Personen, Vereine oder Gesellschaften können als Mitglieder aufgenommen werden.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages des Bewerbers mit einfacher Mehrheit. Der Bewerber ist über die Entscheidung zu unterrichten. Die Satzung ist auszuhändigen. Im Falle einer Ablehnung brauchen die Ablehnungsgründe nicht mitgeteilt zu werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, mit ihrer ganzen Kraft dem Zwecke des Vereins zu dienen und diesen zu fördern. Sie sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt, der zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden muss.
- b) durch Ausschluss
- c) durch Tod.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist, wenn es den Vereinszweck, den Verein oder die Tier-Umwelt-Naturschutzbestrebungen allgemein, oder das Ansehen des Vereins schädigt, oder Unfrieden im Verein stiftet. Grobe Verstöße gegen die Satzung sind ebenfalls ein Ausschlussgrund.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss ist unanfechtbar. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied jedoch die Möglichkeit zur Anhörung zu geben.

Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Persönlichkeiten ernennen, die sich um den Tier-Umwelt-Naturschutz im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen hervorragende Verdienste erworben haben.

## **§ 5 Beiträge**

Für die Aufgaben des Vereins sowie den Betrieb und die Unterhaltung des Tierheimes sind von den Mitgliedern Beiträge zu leisten. Die Höhe des Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung.

Der Ausschluss eines Mitgliedes entbindet dieses nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des fällig gewordenen Jahresbeitrages.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Der Jahresbeitrag ist jeweils zum 30.06. eines jeden Jahres fällig. Er soll nach Möglichkeit eingezogen werden.

Der Vorstand ist in Einzelfällen ermächtigt, die Bezahlung zu stunden oder zu erlassen.

# **SATZUNG TIERSCHUTZVEREIN MOSBACH UND UMGEBUNG E.V.**

## **§ 6**

### **Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr mindestens einmal statt. Sie soll bis 31. März einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann im Bedarfsfall durch den Vorstand einberufen werden. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn  $\frac{1}{4}$  der Vereinsmitglieder dieses unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt.

Die Einladung der Mitglieder muss schriftlich oder durch Bekanntmachung in der „Rhein-Neckar-Zeitung“, Ausgabe Mosbach und Buchen sowie in den „Fränkischen Nachrichten“ Ausgabe, Buchen/Walldürn, mit einer Frist von 14 Tagen, unter Angabe einer Tagesordnung des Vorstandes erfolgen. Anträge zur Satzungsänderung sind der Einladung in Wortlaut beizufügen.

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und des schriftlichen Rechnungsabschlusses
2. Beschlussfassung über den Voranschlag
3. Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
4. Entlastung des Vorstands
5. Festsetzung der Höhe des Beitrages
6. Verleihung und Anerkennung der Ehrenmitgliedschaft
7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
8. Beratung und Beschlussfassung für sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, ausgenommen sind Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen

# **SATZUNG TIERSCHUTZVEREIN MOSBACH UND UMGEBUNG E.V.**

werden nicht mitgezählt. Wählen dürfen nur Mitglieder, die am Wahltag mit den Beiträgen nicht im Rückstand sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Für Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Wahlberechtigten notwendig. Zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 4/5 der anwesenden Wahlberechtigten erforderlich.

Zur Durchführung der Wahlen bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit einen Wahlleiter.

Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der Wahlleiter feststellt, gelten als nicht abgegeben. Haben mehrere Personen die meisten Stimmen auf sich vereinigt, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Wahlen können mit Zustimmung der Mitgliederversammlung durch Handzeichen (Akklamation) erfolgen, es muss aber eine geheime Wahl durchgeführt werden, wenn mindestens ein Mitglied dies beantragt.

Über den Verlauf der Sitzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vereinsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

## **§8**

### **Anträge an die Mitgliederversammlung**

Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens 7 Tage vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand mit kurzer Begründung einzureichen. Alle Anträge müssen behandelt werden, jedoch spätestens auf der nächsten Mitgliederversammlung.

Während der Mitgliederversammlung können nur Anträge zur Geschäftsordnung gestellt werden, alle anderen Anträge sind unzulässig.

## **§9**

### **Vorstand**

(1) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.

Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jeder einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt, sie bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Neuwahl hat spätestens bis zum 31. März nach Ablauf der Amtszeit durchgeführt zu sein. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur

# **SATZUNG TIERSCHUTZVEREIN MOSBACH UND UMGEBUNG E.V.**

Durchführung der Ersatzwahl einzuberufen. Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die Neuwahl in nicht mehr als 6 Monaten vorzunehmen und der Vorstand trotz Ausscheiden eines Mitgliedes beschlussfähig geblieben ist. Das Amt eines nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet ebenfalls mit der Neuwahl.

(2) Es wird ein Beirat eingesetzt, dem ein Vertreter der Gemeinden durch Entsendung oder durch Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes und der Tierheimleiter angehören. Zusätzlich wählt die Mitgliederversammlung bis zu zwei Beisitzer nach den Maßgaben, die auch für die Wahl des Vorstandes gelten. Der Beirat bildet gemeinsam mit dem geschäftsführenden Vorstand den Gesamtvorstand.

## **§10**

### **Aufgabenbereich des Vorstandes**

(1) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.

(2) Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Vertretung des Vereins in allen öffentlichen Angelegenheiten
  2. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  3. Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses
  4. Vorbereitung der Mitgliederversammlung
  5. Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen
  6. Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme des Vereinsendes
  7. Aufnahme und Streichen von Vereinsmitgliedern
  8. Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereines
  9. Organisation der Vereinsarbeit
- Soweit Aufgaben einem Vorstandsmitglied zugewiesen sind kann er diese allein oder mit einem weiteren Vorstandsmitglied ausüben.

(3) Der Gesamtvorstand ist in allen Fragen von besonderer Bedeutung zu informieren und beratend hinzuzuziehen. Der Gesamtvorstand muss in folgenden Fällen zusammentreten und über einen Beschlussantrag abschließend entscheiden:

1. Neuverhandlungen und Kündigung mit Gemeinden im Einzugsgebiet, mit denen ein Dienstleistungsvertrag besteht,
2. bedeutende Änderungen im Tierheimbetrieb, insbesondere Veränderungen im Quarantänebereich, sowie
3. alle Beschlüsse, die dem Gesamtvorstand auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Zur Ladung und Beschlussfassung des Gesamtvorstandes sind die Regelungen des folgenden Paragraphen anzuwenden.

# **SATZUNG TIERSCHUTZVEREIN MOSBACH UND UMGEBUNG E.V.**

## **§11**

### **Beschlussfassung des Vorstandes**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Einladung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder bei Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Einladung kann schriftlich, fernmündlich, per E-Mail oder mündlich erfolgen. Eine Tagesordnung soll nach Möglichkeit bekanntgegeben werden, über die Sitzung ist Protokoll zu führen.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, außer die Satzung bestimmt andere Mehrheiten. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. die des leitenden Vorstandmitgliedes, das vor der Sitzung bestimmt werden muss, den Ausschlag.

Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich oder per E-Mail zustimmen.

Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere Beurkundungen, sind vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter und vom Schatzmeister zu unterzeichnen.

## **§ 12**

### **Beurkundung von Beschlüssen des Vorstandes**

Die vom Vorstand gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Tagungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Niederschrift ist jedem Vorstandsmitglied schriftlich oder per Mail vor der nächsten Sitzung zuzusenden und zu Beginn dieser Sitzung zu genehmigen.

## **§ 13**

### **Haftung des Vereins den Mitgliedern gegenüber**

Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch die Benutzung der Vereinseinrichtung entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, über die der Verein nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechtes einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Der Verein hat eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

# **SATZUNG TIERSCHUTZVEREIN MOSBACH UND UMGEBUNG E.V.**

## **§ 14**

### **Kassenprüfung**

Die Kassenprüfung und Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfern zu prüfen. Die Prüfung hat so rechtzeitig stattzufinden, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein schriftlicher und mündlicher Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann. Die Rechnungsprüfer können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Der Bericht der Rechnungsprüfer ist schriftlich niederzulegen.

## **§ 15**

### **Kooperation**

Der Vorstand kann seinen Kreis durch sachverständige Personen erweitern. Die kooptierten Vorstandsmitglieder haben in den Beratungen kein Stimmrecht. Ihre Amtszeit endet mit der Amtszeit des sich kooptierenden Vorstandes, wenn sie nicht durch Zeitablauf endet. Die gewählten sachverständigen Dritten sind bei betroffenen Sachproblemen anzuhören.

## **§ 16**

### **Jugendgruppe**

Die Jugendgruppenleiter werden auf Widerruf vom Vorstand ernannt. Sie müssen durch ihre Persönlichkeit Gewähr auf ordnungsgemäße, auf die Jugend abgestellte, und abgestimmte Leitung der Gruppe bieten. Sie üben ihre Tätigkeit nach dem vom Vorstand erteilten Richtlinien aus. Bei Fragen der Jugend müssen sie generell gehört werden.

## **§ 17**

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertreter zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist



# **SATZUNG TIERSCHUTZVEREIN MOSBACH UND UMGEBUNG E.V.**

Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren werden bestimmt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 47 ff. BGB). Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke des Tierschutzes.

## **§ 18 Satzungsänderung**

Eine Satzungsänderung kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit deren in § 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Eine Beschlussfassung über die Satzungsänderung kann nur erfolgen, wenn die Änderungen einschließlich einer kurzen Begründung unter Beachtung der für die Einladung zur Mitgliederversammlung geltenden Frist und Form allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt worden sind. Der Vorstand ist ermächtigt, hierzu Fristen festzulegen bis zu denen Anträge und Änderungswünsche abzugeben sind.

Beschlossen in der ordentlichen Jahreshauptversammlung 2010

Elztal, den 20. März 2013

Horst Saling  
Vorsitzender

Kathrin Thalwieser  
Schriftführerin